

Državni zakonik

za

kraljevine in dežele v državnem zboru zastopane.

Kos V. — Izdan in razposlan dné 4. februvarja 1893.

(Obsega števil. 13.—15.).

13.

Ukaz trgovinskega ministerstva v porazumu z ministerstvom za notranje stvari z dné 13. januarja 1893. l.

o prepovedi, rabiti po noči pri kolesanju v okolišu železničnih naprav pisane znamenilne luči.

§. 1.

Z ozirom na varnost železničnega obrata se ukazuje, da kolesarji ne smejo po noči, vozeč se po cestah, držječih poleg železnic, in pa tam, kjer se križa razina ceste in železnice, rabiti pisanih svetilek ali znamenilnih luči.

§. 2.

Prestopki spredaj podanega predpisa se kaznujejo po ministerstvenem ukazu z dné 30. septembra 1857. l. (Drž. zak. št. 198.), kolikor se o njih ne uporabljajo kazenska določila občega kazenskega zakona.

§. 3.

Ta ukaz stopi v moč in veljavo z dném razglasitve.

Taaffe s. r.

Bacquehem s. r.

14.

Zakon z dné 22. januarja 1893. l.

o kolkovni in pristojbinski prostosti za deželni zajem, katerega bo do zneska 1 milijona goldinarjev s postranskimi zaveznostmi vrèd po sklepu češkega deželnega zbora z dné 17. novembra 1890. l. vzprejeti v podporo pomoči potrebnih prebivalcev kraljevine češke po tistih krajih, katere so leta 1890. zadele povodnji.

S pritrditvo obéh zbornic državnega zbora ukazujem takó:

§. 1.

Za dolžne in poroštvne listine o deželnem zajmu do zneska enega milijona goldinarjev a. v. s postranskimi zaveznostmi vrèd, katerega bo po sklepu češkega deželnega zbora z dné 17. novembra 1890. l. vzprejeti pri češki hranilnici in kateri je namenjen v podporo pomoči potrebnih prebivalcev v Moji kraljevini češki po krajih, leta 1890. zadetih po povodnjih, in pa za vknjiženje tega zajma, napósled za vloge in zapisnike, ki se tičejo tega vknjiženja, dodeljuje se kolkovna in pristojbinska prostost.

§. 2.

Izvršitev tega zakona, ki stopi v moč z dném razglasitve, naroča se Mojemu finančnemu ministru.

Na Dunaju, dné 22. januarja 1893. l.

Franc Jožef s. r.

Taaffe s. r.

Bacquehem s. r.

15.

Zakon z dné 12. januarja 1893. I.

o potrdilu družinske pogodbe knežje-liechtensteinske z dné 1. avgusta 1842. I.

S pritrditvo obéh zbornic državnega zbora ukazujem takó:

§. 1.

Temu zakonu v prepisu ./. priloženi družinski pogodbi, katero je knez Alojzij Liechtensteinski kot vladar hiše in vrhovni knez kneževine liechtensteinske podpisal dné 1. avgusta 1842. I., ostali agnatje te

hiše pak v letih 1843. in 1844., daje se z veljavnostjo v kraljevinah in deželah, zastopanih v državnem zboru, cesarsko potrdilo. S tém zadobi imenovana družinska pogodba v ozemlji, za katero ta zakon velja, popolno moč in veljavnost, in sodišča jo morajo zmatrati za veljavno in zavezno.

§. 2.

Izvršitev tega zakona se naroča Mojemu pravosodnemu ministru.

V Münzstegu, dné 12. januarja 1893.

Franc Jožef s. r.

Taaffe s. r.

Schönborn s. r.

Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden

souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Alices, Großkreuz des königlich hannöversischen Guelfen Ordens etc. etc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung gefallen hat, Unsern innigst geliebten und verehrten Herrn Vater, Seine Durchlaucht den Herrn Johann Joseph etc. etc. aus diesem Leben abzurufen, und da Wir nach den Institutionen Unseres Fürstlichen Hauses, sowie nach dem Rechte der Erstgeburt die Regierung desselben angetreten, somit auch jene Unseres Fürstenthums Liechtenstein als souverainer Fürst und Mitglied des deutschen Staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer Beziehung für nothwendig erachtet haben, über die Verhältnisse dieses Unseres souverainen Fürstenthums eine bleibende Bestimmung festzusetzen, so haben Wir in Übereinstimmung mit Unseren Durchlauchtigen Herren Brüdern und Agnaten unter Vorausschickung aller historischen und rechtlichen Motive die gegenwärtige Urkunde zu errichten befunden.

Als nämlich Unser Durchlauchtigster Vorfahr der Herr Johann Adam Fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren Reichsgraffschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht, und überdies zu einer noch größern fürstenmäßigen Begüterung und um votum et sessionem bei den Comitiiis zu haben, bei dem schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reiches ein unverzinsliches Kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte, und hiernach das Reichs-Conclusum vermöge welchem Weiland Fürst Johann Adam von Liechtenstein ad Sessionem et votum wirklich introducirt wurde, erfolgt war, erkannten schon Hochdessens Erben und Nachfolger die Nothwendigkeit rücksichtlich dieser Reichs unmittelbaren Besitzungen und des zu einer noch größeren Begüterung gewidmeten Kapitals eine Bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12. März 1718 zwischen dem Nachfolger Weiland des Fürsten Johann Adam in dem Majorat-Hauptfideicommiss Unseres Fürstlichen Hauses, nämlich zwischen Weiland Sr. Durchlaucht dem Fürsten Anton Florian und Hochdessens Herrn Bruders Philipp Erasmus Söhnen, nämlich den Herren Fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton ein Übereinkommen getroffen, gemäß welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde, die besagten unmittelbaren Reichsgraffschaften sammt Kapital, sowie die Reichsfürsten-Qualität, dann Sitz und Stimme bei Reichs- und Kreistagen auf den jeweiligen Regierer Unseres Fürstlichen Hauses nach der in der ursprünglichen Erbs-Union de anno 1606 über das Majorat-Fidei-Commiss festgesetzten Primogenitur-Erbfolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem Kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses Capital subintrirende anderweitige Reichsgüter Weiland dem Herrn Fürsten Anton Florian als Regierer des Hauses durch den genannten Familienpakt vom 12. März 1718 überlassen, und hierin weiter bestimmt wurde, daß alles dieses ein Unserm Fürstlichen Hause auf ewig afficirtes Fidei-Commissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser Vertrag wurde von Weiland Sr. Majestät Carl VI. glorreichen

Andenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allergnädigst bestätigt, und die kaiserliche Confirmation ausdrücklich dahin ertheilt, daß obenbefagte Graf- und Herrschaften nebst Capital, oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur-Linie des großen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichsständen geschlossenen Rezzesses von denselben auf das daselbst erliegende Capital per 250.000 fl. R. W. die Summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt, und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreiskassa auf 175.000 fl. reducirt. Das zurückgezahlte Capitals-Ratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emanuel von Liechtenstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen Transaktes auf den Allodial Herrschaften Auffsee, Sternberg und Carlsberg landtäglich auszeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k. k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommiß einen integrirenden Bestandtheil der für das Fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise annoch gelegene Capitalsrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Gestaltung dahin, daß selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Leyn gemäß einer am 7. Februar 1809 abgeschlossenen Convention zur Abstattung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. richtiggestellten Beträge übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4pctige k. k. österreichische Staatsschuldverschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majorat-Hauptkassa erliegende und daselbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per . . . 77.000 fl. daher im Vereine mit dem auf den Herrschaften Auffsee, Sternberg und Carlsberg intabulirten Capital per . . . 75.000 fl. die dormalige Dotation des Fürstenthums repräsentirt, und mit demselben dem monarchischen Princip und den Institutionen Unseres Hauses gemäß an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef desselben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäßen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reichs eingetretenen Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souverainität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines drittgeborenen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschlossene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obgenannten Höchstsiehligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen Beschluß unbeirrten Erbsrechte, auch in der durch sämmtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souverainität und Regierung des Fürstenthums dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns geziehen ist, und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Vorauslassung alles dessen in Ausübung Unserer Souverainitäts-Rechte, in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten hiemit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Liechtenstein, aus den Grafschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besiz und Genuß eines Capitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns, als dem nach dem Erstgeburtsrechte, und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, daß dieses Fürstenthum mit der Souverainität und dem besagten Capitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserm Absterben auf Unsern Erstgeborenen eheligen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgeborenen eheligen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz im Falle des Absterbens des Erstgeborenen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgeborenen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgeborenen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.

II. Sollten Wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2^{ten} Bruder den Herrn Fürsten Carl und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Carl an Unsern 3^{ten} Bruder den Herrn Fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Friedrich an unseren 4^{ten} Bruder den Herrn Fürsten Eduard und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eduard an Unsern 5^{ten} Bruder den Herrn Fürsten August und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unseren jüngsten Bruder den Herrn Fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so dasz auch bei jeder jüngeren Linie immer die Erbfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll, und immer nur die eheliche männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsern Fürstlichen Herrn Groß-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, dasz das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souverainen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souverainen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält, und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor, und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, dasz Wir — oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsere Nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden Fideicommiß-Capitale per 75.000 fl. zur souverainen Fürstenwürde noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes, oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittelst neuer Acquisition an souverainem Besizthum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionen als integrirnde Bestandtheile des souverainen Fürstenthums, oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzusehen sein werden, und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Kapitals-Antheile per 77.000 fl. sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4^o/ge Fruchtgenuß dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen, und hierüber eine eigene Verwaltung und Verrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen Allodial-Vermögen für die Aufrechthaltung dieses Kapitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besitze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiermit fest, dasz Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluß der im IV. Absaz bestimmten Melioration und allfälligen Vergrößerungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten, gehalten sein sollen, ohne dasz jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein solle, die Verbesserung oder Vergrößerung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus seinem sonstigen Allodial-Vermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besizes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Vermögen, oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirnde Bestandtheile, und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbsinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, dasz besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden sollte, daher Jedem Unserer

Regierungs-Nachfolger, unter dessen Besitze und Regierung eine Verschmälerung des bei seinem Regierungs-Antritte übernommenen Fürstenthums-Bestandes eintreten würde, die Verpflichtung obliegen sollte, solchen aus seinem sonstigen Allodial-Nachlasse zu reintegriren, folglich seinen Nachfolger für jede Schmälerung des Fürstenthums zum Behufe der von diesem Letztern unverzüglich zu realisirenden Wiederergänzung des Bestandes zu entschädigen.

VIII. Sollte im Verfolge der Zeit und in Gemäßheit künftig möglicher politischer Verhältnisse von Uns, oder Einem Unserer Nachfolger in der Souverainität und Regierung durch Friedens-Allianz- oder Staats- dann Eheverträge eine Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes und Vermehrung an Land und Unterthanen acquirirt werden, so sollen auch diese Acquisitionen als integrirende Bestandtheile bei dem Fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser Beziehung die vorwärts ad VII getroffenen Bestimmungen und Anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in Kraft und Anordnung zu bleiben haben.

IX. Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen zutrüge, daß von Unsern männlichen Nachkommen alle mit Tod abgingen, somit der gesammte Manns-Stamm Unsers Fürstlichen Hauses erlöschen sollte, so hätte der Besitz und die Souverainität des Fürstenthums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes überzugehen, und von selben auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser Urkunde enthaltenen Punkte kraft der Uns zustehenden Souverainitäts- und Regierungsrechte als ein bindendes Statut für Uns, Unsere Nachfolger und Unser gesamtes Fürstliches Haus hiemit feierlich erklären, und solches für alle Zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur Urkund dessen diese Akte eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Inseigel beidrücken lassen, auch ist sie zum Beweise der Übereinstimmung von Unsern gesammten Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Vaduz am 1. August 1842.

(L. S.)

Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.,
als Regierer des Hauses und Souverain des Fürstenthums Liechtenstein.

(L. S.) Wien, den 25. May 1843.

Franz Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Oberst.

(L. S.) Wien, den 20. May 1843.

Carl Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Major.

(L. S.) Wien, den 18. May 1843.

Friedrich Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Obrist.

(L. S.) Feldsberg, den 21. November 1843.

Eduard Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Oberst.

(L. S.) Wien, den 22. May 1843.

August Fürst Liechtenstein m. p.,
k. k. Major.

(L. S.) Wien, den 23. May 1843.

Kudolf Fürst Liechtenstein m. p.,
Rittmeister.

(L. S.) Wien, den 19. Jänner 1844.

Carl Fürst Liechtenstein m. p.,
FML.

I.

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns und Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir Hernachbenannte Karl, Herr von Liechtenstein von Nicolsburg, Herr auf Beltsberg Herrnpaungarten, Eyßgrub, Blumenau, Proßnitz, Ruffee, Czernahor, Röm. Kay. Maj. Geheimer Rath Obrister Hofmaister, Camerer und Landts-Hauptmann des Marggrathumbs Märhern, Maximilian, Herr von Liechtenstein von Nicolsburg, Herr auf Rabenspurg, Hohenaw, Budtzowitz, Posoritz und Nowyhrad, Höchstgedachter Kay. Maj. Reichshofrath, und Gundagger, Herr von Liechtenstein von Nicolsburg, Graf zu Rittberg, Herr auf Wulferßdorff, Mistelbach, Poystorff und Ringelsdorf, mehrhöchstvermelter Irer Kay. Maj. Hof Kammerrath, Erl. Dr. Erzherzogs Mätthia zu Osterreich zc. Camerer, auch einer löblichen Landtschafft des Erzherzogthums Osterreich vnter der Gnuz verordneter zc. Bey Vnns selber reifflich betrachtet, das Zuerhaltung, wie aller anderer sachen, als auch der Geschlechter vnd Stammheuser, nichts vorträglichers und nutzlicher ist, dann guete vnd beständige Ordnung zu machen, Vnd ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno Fünffzehnhundert vnd Vier, den Samstag vor Reminiscere, durch weylandt Vnsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, Herr Christoffen von Liechtenstein von Nicolsburg zc. gewesenen Landtmarschalsch in Osterreich, als damalk den Eltisten des Geschlechts, Sodann Herrn Erasmus und Herrn Geörgen Gebruedern, Herrn Hainrichen Söhne, desgleichen Herrn Hartmann, Herrn Geörgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolsburg zc. eine stattliche Erbainigung vnd außzeigung Ihrer Schlößer, Herrschaften, Staedt vnd Güter, gemacht vnd aufgerichtet, aber doch mit allerdingß so genau vnd vleißig, wiewol geschehen hette sollen, gehalten worden, Sintemal vil ansehnliche Stuet und Gueter, durch gefehrliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachthail, In anderer Leuth Händte vnd besitz gerathen.

Diseinnach, so haben Wir, zu vorkommung solcher schädlichen vngelegenheiten, vnd dann zu desto gewisser Fortpflanzung vnd Manntention vnser vnd vnserer posteritet, Ehr, Wolfart Nuzes vnd aufnehmens, obengedachte alte Erbverainigung, nicht allein zu erfrischen, vnd widerumb zu würcklichen Observanz zubringen, Sondern auch zu erleuttern, zu erkleren, zuerbessern, zuuermehren, vnd fortan in ein vnuerkerliche standthafft vnd ewiglich verbündtliche Ordnung zu setzen, Vnns fürgenommen, Inmassen Wir dann solches hiemit thun, In der aller besten vnd beständigsten Form, Wie solches von Rechts oder gewonhait wegen, oder auch in Crafft vnserer habenden alten Priuilegien, Rechten vnd gerechtigkeiten herkommen vnd besitzes, geschehen soll kan oder mag wie hernach volgt,

Anfenglich, Weyle die höchste vnd gröste verainigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Guettern haftet, So geloben etc . etc . etc

Von dieser Erbverainigung vnd Fideicommissso, auch derselben vnterworfenen Gueter Succession, sollen genzlich vnd ewiglich außgeschlossen vnd deroselben vnsehg sein, Ernstlich, die Jenigen, Welche nit in ainem rechten Ehebett erzeugt, oder nit, Wie man zu Latein sagt, simul legitimy et naturales in legitimo matrimonio natj sein, Und soll Sy nichts helffen, Wann Sy sagen wollten, Sy weren entweder per Palatinos Comites, oder auch, per Rescriptum summj Principis, oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt vnd gehehliget worden, sintemal auch dise, etiam per subsequens tale matrimonium präntense legitimatj, diser vnserer Erbverainigung, gar durchaus nicht sollen sehg sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivj nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bei dieser Erbverainigung statt haben.

Ferner sollen auch die Geistlichen Personen, Sy seyen regulares oder nit, vnd dann in genere, die Weibesbilder von der sehgkeit diser Erbverainigung separirt und außgesondert sein, vnd solche Erbverainigung bloß allein auf den Mannlichen Ehelichen Weltlichen gebluet, Namen vnd Stammen der Herren von Liechtenstein von Nicolsburg zc. so lang derselb wehret, beruehen, Eß were dann sach, das der Weltliche Mannliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolsburg zc. ganz vnd gar verleschen thete, vnd nur von demselben Geschlecht, Geistliche Mannes oder zur keuscheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überbliben weren, So soll auf solchen zuetragenden Fall, zuerhaltung des Geschlechts, haimb vnd

frey gestellt sein, Ob einer bey der Päbstlichen Heyligkeit, zu ablegung des Geistlichen und annemmung des Weltlichen Standtz, dispensation begern und erlangen wolte, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen beschehene exclusion, solchem kaineswegs praudicirlich seyn soll, Bedoch wirdt diser Punct ratione dispensationis, der Päbstlichen Heyligkeit, hiermit vollkomlichen submittirt etc. etc. etc.

Zu Urkandt dessen, vnd das solches alles vnd Jedes, was bishero nach lengst erzehlet worden, mit Unserer aller einhelliger mainung, auch samentlichen gueten wissen vnd freyem unbezwungenen willen geschehen, Haben Wir Karl, Maximilian und Gundagger Herr von Liechtenstein von Nicolsburg zc. Gebruedern, zu desto beständigerer, auch stetter vnd bester Haltung, unsere angeborne Insiegel an diesen Erbainigungsbrieff, deren drey gleiches Inhalts, aufgerichtet, vnd Jedem Theil, zu sein, seiner Erben vnd Nachkommen, künftiger Nachrichtung, einer gefertigter zuegestellt worden, hängen lassen Vnd Uns mit aigenen Handen Unterscriben /

Geschehen zu Welsdtsperg am Tag Michaelis, Welcher war der Neunvndzwanzigist Septembris, Im Jahr, nach Christi vnserz Erlösers vnd Seeligmachers Geburtt, Ain Taufent, Sechshundert vnd Sechs /

C. Liechtenstein m. p.

A. Liechtenstein m. p.

Gfo. Liechtenstein m. p.

II.

In dem Namen der Allerheyligsten vnd unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns vnd heyligen Geistes, Amen.

Wir Hartmann, von Gottes Gnaden des Heyl. Röm. Reichs Fürst von und zu Lichtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Troppau vnd Jagerndorff Herzog, graff zu Rittberg, der Röm. Kayl. Mayt: Cammerer zc. Befehlen vnd thun Kundt Jedermeniglich, Nach dem wir unß Erindern, wie nach gemeinen lauff der Natur wir dermahl einz vnser leben beschließen müssen, vnd nichts gewißers als der todt, dessen Stund vnd Zeit aber ganz ungewiß vnd verborgen: daß wir derwegen entschloßen vnsern lezten Willen vnd verordnung, wie wirs nach vnser tödtlichen Abscheiden von dieser welt mit vnsern güetdern vnd verlassenschaft wollen gehalten haben, zu verfassen vnd aufzurichten: Thun daß auch hiermit wißentlich vnd mit wol bedachten mueth, guetder vernunfft, auch vorgehenden Zeitlichen Rath, auß Aigner bewegnuß, freyen vnd vnbeschwerden willen zu der Zeit alß wir solches zu thun wohl befuegt vnd berechtigt sein in der aller besten Form maß vnd weiße wie es in Rechten oder eines Jeden landes, darin vnßere güetder vnd verlassenschaft gelegen vnd befindlich, gebrauch und gewonheit nach außs Crefftigist vnd bestendigist geschehen soll, than oder mag, allermassen Hiernach folget:

Erstlichen Befehlen wir vnser Seel etc. etc. etc.
vnd da Einer auß Ihnen vnser Nachgebornen Söhne ohne Eheleibliche MannßErben mit todt abgehen würde, sollen in desselben Antheil die anderen zwen Nachgeborne allein oder deren Männliche descendanten in stirpes, vnd wosehrn Ihrer Zwen also todtz verschieden, denenselben der überlebende oder dessen Männliche LeibsErben succediren: von solcher Succession vnd Erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt uere legitimi et naturales simul, ex iusto matrimonio nati, adeoque et legitimi sive per matrimonium subsequens, sive per rescriptum principis; wie auch diejenigen, welche Sich wider Standtzgebühr auch ohne vorwissen vnd einwilligung des Regierers vnserz fürstl. Haußes vnd ander Agnaten verheurathen od von der Römischen katholischen allein Seeligmachenden Religion abweichen würden, Sowoll auch dieselbe, So zwar von vnser geschlecht aber nit Fürsten, noch in der Jüngern Erbainigung begriffen, auf Ewig excludirt und ausgeschlossen sein etc. etc. etc.

Zu Uhrkhundt dessen seyn zwei originalia gleiches inhalts zu dem Ende vnd darumben aufgerichtet worden, Albiuweillen wir Zwey vnderchiedliche Testamenta auf die österreicher: vnd Mährische guetder auffzurichten für vnnothwendig, Sondern dißes vnser Testamentum Universale auf beede landter für genugsamb erachtet, vnd damit aber gleichwoll im nothfall in beeden landten gehörigen Orthen ein Original producirt werden khönne; welche beede Originalia wir nun mit aigner Handt vnterscriben vnd mit vnser fürst. Insigal bekrefftiget benebenst dienstfr. vnd sonderlichen Fleißes ersucht vnd vermöget, dem Hochgebornen Fürsten vnsern sonders Fr. lieben Oheimb, Herrn Wenezl, Herzoge in Schlesien zu Sägan, Fürsten und

Regierer des Haußes Lobkowitz, gefürste graffen zu Sternstein, Herrn zu Bluniz und Raudniz an der Elb, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, und Obristen Hofmeister: den auch Hochgebornen Fürsten und Herrn, unßern Insonders Irl. und viellgeliebten Herrn Betder, Herrn Ferdinand des heyl. Röm. Reichs Fürsten von Dietrichstein zu Niklspurg, Erbschenkhen in Cärndten, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Camerer, und Ihrer Maytd. der Röm. Kayserin Obrist Hoffmeistern, die Hoch- und Wollgeborne graffen unßern sonders liebe Herrn und Freundt, und respectue geliebten Herrn Betder, Herrn Johann Maximilian des heyl. Röm. Reichs graff von Lamberg, Freyherrn zu Ortenegg und Ottenstein, Herr auf Stockherz und Amerang, Erbland Stallmeister in Crain und der Windischen Mark, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. Maytd. geheimbe Rath, Obristen Cammerer und Inhaber der Herrschaften Steuer. 2c. Herr Gundacker des heyl. Röm. Reichs graffen von Dietrichstein, Freyherr auf Hollenburg und Thalberg, Herrn zu Sonnenberg, Hollabrunn und Merkenstein, Erbschenken in Cärndten, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Cammerer und Obristen Stallmeister: Herrn Johann Joachim des heyl. Röm. Reichs graffen Slawata von Clum und Rhoffenberg, Herrn zu Wapperzan und Heufach, der Röm. Kay: Maytd: Cammerer und Obriste Erbmundschenkhen im Königreich Böhheim, daß Sie dißes unßer Testament und letzten willen als gezeugen neben unß mit Ihren eigenen Handschriften auch fürstliche und gräffliche Insigel, doch Ihnen Ihren Erben und Nachkommen ohne Nachtheil und schaden, gefertbiget haben, So beschehen Wien den Bier und zwainzigsten Monatstag Decemb. des Ain Tausend Sechshundert zwey und Siebenzigsten Jahrs: /

Hartmann Fürst von undt zu Liechtenstein m. p.
(L. S.)

W. L. H. v. Sagan m. p.
(L. S.)

Ferdinand Fürst Dietrichstein m. p.
(L. S.)

J. M. G. v. Lamberg m. p.
(L. S.)

Gundacker G. v. Dietrichstein m. p.
(L. S.)

Joh. Joachim G. Slawata m. p.
(L. S.)

Vorstehende Fidei-Commiss-Disposition ist der N. Ö. Landtafel mit Bewilligung des Kayl. Königl. Landtafel Herrn Ober-Directoris in lib. 1^{mo} Instrum: Fol: 705: von wort zu wort eingetragen; und in dem Haupt-Schulden-Buch bey der Herrschaft Ebergassing Fol. 37 bey der Herrschaft Rabenspurg Fol. 25 bey der Herrschaft Wilferstorf Fol. 515 und bey denen Liechtensteinischen Frey Häusern Fol. 407 gehörig fürgeschriben worden.

Wienn, den 10^{ten} Janer 760.

(L. S.)

Anton Augustin v. Aichen m. p.,
Unter-Director.

Daß vorstehende abschriftliche Auszüge aus der Erbs-Union ddo. 29. September 1606 und aus dem Testamente Wailand des Herrn Hartmann Fürsten von Liechtenstein ddo. 24. December 1672 mit den betreffenden Punkten der hier bezogenen Original-Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend seien, wird von Uns und den hiezu eigens erbetenen Herren Zeugen hiemit beglaubigt.

Waduz, am 1. August 1842.

Alois Fürst von undt zu Liechtenstein m. p.

Maximilian Kraupa m. p.,
fürstl. Wirtschaftsrath als Zeuge.

Dr. Cajetan Mayer m. p.,
als Zeuge.